

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0004/20

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist i. V. m §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich der Stadt Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 10, Flurstücke 980 und 984 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, dar. Der Antragsteller beantragt die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 3 BImSchG und § 7 Absatz 3 UVP als förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N149/4.0-4.5 TS 125-01
Nabenhöhe:	125,4 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe der Anlage:	199,9 m
Nennleistung:	4,5 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen für das 1. Quartal 2023 vorgesehen. Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70, Raum 3A62	

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss vor Betreten des Kreishauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 erfolgen.

Stadtverwaltung Frechen	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Johann-Schmitz-Platz 1-3	Montag, Dienstag, Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50226 Frechen	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Abt. Stadtplanung und Geoinformationen		
Zimmer 305		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus muss vor Betreten des Rathauses eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02234/501-1392 erfolgen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht. Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV und § 21 UVPG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

18.06.2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim, gesendet werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de gesendet werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige

Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, wird dieser im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt (§ 5 PlanSiG). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 09.04.2021
Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde